

# Training ohne Trainer



## Wenn Mitglieder zu Zeiten trainieren, in denen kein Trainer anwesend ist...

Viele Studios bieten ihren Mitgliedern ständig weitere Verbesserungen an, seien es größere Räumlichkeiten, bessere Geräte, modernere Trainingskonzepte – oder aber „mehr Trainingszeit“. Nicht selten steht diese Zeit, meistens vor oder nach den üblichen Öffnungszeiten, dann ohne Trainerbetreuung und generell ohne Personal zur Verfügung, ob in separaten Rund-um-die-Uhr-Studios oder in abgetrennten Studiobereichen, die nur per Videokamera überwacht werden.

Dabei stellt sich die grundlegende Frage, wie dies haftungsrechtlich im Falle eines Unfalls einzuordnen ist

## Verkehrssicherungspflichten

Grundsätzlich trifft jedes Studio sogenannte Verkehrssicherungspflichten, unabhängig davon, ob Trainer und Personal anwesend sind oder nicht. Diese Verkehrssicherungspflichten verlangen von demjenigen, der eine Gefahrenlage schafft, dass er alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, damit Dritte, die sich in den Gefahrenbereich begeben, nicht zu Schaden kommen. Dabei muss der Verkehrssicherungspflichtige in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind, und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag.

Mit anderen Worten, das Studio hat dafür Sorge zu tragen, dass Angestellten oder Mitgliedern kein Schaden zustößt. Dabei beschränken sich diese Pflichten jedoch nur auf die Bereiche, die dem Unternehmen zugemutet und zugerechnet werden können.

## Ordentliche Wartung

Hierunter fallen sicher sämtliche Wartungspflichten der Geräte, wenn sich also z.B. ein Mitglied verletzt, weil der Seilzug eines Latzuges reißt, muss sich das Studio den Vorwurf gefallen lassen, dass es hier nicht ordnungsgemäß für die Sicherheit der angebotenen Geräte gesorgt hat. Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Geräteseilzüge ist dem Studio sicher auch zumutbar, und bei Nichtwartung hierdurch eintretende Verletzungen können ihm auch zugerechnet werden. Demnach würde dann auch eine Haftung des Studios für die eingetretenen Verletzungen entstehen.

Unter die Verkehrssicherungspflichten fallen neben dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte auch z.B. Verletzungsrisiken wie ungesicherte scharfe Kanten, nasser Boden nach der Reinigung, freiliegende Stromleitungen, ungesicherte Löcher in Wand und Boden, nicht abgesicherte Renovierungsarbeiten oder offene Baustellen im Studio, etc.

## Unternehmerische Freiheit

Demgegenüber steht die unternehmerische Freiheit eines Studios, auch Leistungen anzubieten, die z.B. ohne Personalaufsicht in Anspruch genommen werden können. Wie auch bei betreutem Training, trainiert dabei jedes Mitglied grundsätzlich auf eigene Gefahr. Dies kann man sich zusätzlich auch durch eine entsprechende Erklärung vom Mitglied schriftlich geben lassen.

Aber auch ohne solch eine schriftliche Erklärung richtet sich die Haftung des Studios immer nach den gesetzlichen Haftungsgrundsätzen. Ließe sich die gesetzliche Haftung aufgrund irgendwelcher selbst formulierter Haftungsfreistellungen abbedingen, würde dies ja jedes Unternehmen machen und man bräuchte keine gesetzlichen Bestimmungen mehr. Daher lässt sich die gesetzliche Haftung auch nicht mit irgendwelchen Klauseln in den AGB des Studios abbedingen oder ausschließen.

Vor diesem Hintergrund wäre also fraglich, ob ein Unfall, der sich in einer „personalfreien“ Zeit ereignet, dem Studio überhaupt zugerechnet werden kann. Handelt es sich also z.B. nicht um einen eingerissenen Seilzug, sondern ein Mitglied verletzt sich, weil es sich aus Unachtsamkeit eine Hantel auf den Fuß fallen lässt, so besteht keine Haftung des Studios. Zum einen betrifft dies die Obacht in eigenen Angelegenheiten, zum anderen kann ein solcher Unfall ja auch durchaus passieren, wenn ein Trainer direkt daneben steht.

## Allgemeines Lebensrisiko

Die Verkehrssicherungspflichten dienen somit nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen. Die Verwirklichung dieses allgemeinen Lebensrisikos ist daher in solchen Haftungsfällen stets zu prüfen.

Das allgemeine Lebensrisiko gilt es bei sämtlichen Sportarten zu berücksichtigen, deren Ausübung grundsätzlich mit eventuell möglichen Verletzungsrisiken einhergeht. Dies ist auch aus anderen Sportbereichen bekannt: Verletzt ein Squashspieler den anderen, so ist eine Abwälzung dieses Risikos auf den Mitspieler bei regelkonformer Spielausführung nicht möglich, erst recht nicht eine Abwälzung auf einen Dritten, der z.B. lediglich den Platz stellt. Diese Haftungsbegrenzung macht auch durchaus Sinn: Knickt ein Hürdensprinter beim Sprung über die Hürden um und bricht sich den Fuß, kann er dafür auch nicht den Stadionbetreiber haftbar machen, weil dieser ihn zuvor nicht über das Risiko aufgeklärt hat, dass man beim Hürdenlauf umknicken kann.

Übertragen auf ein Fitnessstudio müsste also immer geprüft werden, ob sich im vorliegenden Fall nicht das allgemeine Lebensrisiko erfüllt hat, und insbesondere, wem die Verletzung zuzurechnen ist: dem Mitglied selber, einem Dritten (anderes Mitglied), einem Erfüllungsgehilfen des Studios (Putzkolonne) oder dem Studio selber. Haut sich ein Mitglied also beim freien Training selber eine Kurzhantel ins Gesicht, weil es den Abstand falsch einschätzt, kann hierfür nicht ein Dritter oder gar das Studio haftbar gemacht werden.

## Kausalität

Wichtig ist in solchen Fällen der Nachweis der Zurechenbarkeit. Hierfür müsste dann der Beweis dafür erbracht werden, dass das fehlende Personal kausal für die eingetretene Verletzungshandlung war. Ist der Trainingsbereich mit Videokameras ausgestattet (Vorsicht Datenschutz!), können diese einen nützlichen Dienst erweisen.

Wenn sich also tatsächlich ein Mitglied mit einer Haftung aufgrund einer erlittenen Verletzung an das Studio wendet, könnte hieran überprüft werden, wie der tatsächliche Ablauf der Ereignisse war. Wird dann ersichtlich, dass vielmehr ein Eigenverschulden des Mitglieds vorlag, trifft das Studio auch keine Haftung.



## Mitverschulden

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass es sicher auch Fallkonstellationen geben mag, bei denen ein angerufenes Gericht auf eine Haftungsteilung entscheidet, weil es ein gewisses Mitverschulden bei der anderen Partei gesehen hat, so z.B. wenn sich ein Studiomitglied an der Kletterwand des Studios verletzt, und dabei trotz ausdrücklichem Hinweis des Studiopersonals auf das Tragen eines Helmes verzichtet hat.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät  
Dr. Wehler, Feist & Kollegen  
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld  
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29  
Web: [www.rae-wfk.de](http://www.rae-wfk.de)  
Email: [Studio-Support@rae-wfk.de](mailto:Studio-Support@rae-wfk.de)